



HESSISCHER LANDTAG

07. 07. 2015

HHA

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land
und Kommunen
Drucksache 19/1853**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

| | | |
|-------------------|---|---------------|
| Erster Teil | Allgemeine Vorschriften | §§ 1 bis 4 |
| Zweiter Teil | Finanzausgleichsmasse | §§ 5 bis 13 |
| Dritter Teil | Allgemeine Finanzausweisungen | §§ 14 bis 32 |
| Erster Abschnitt | Allgemeines | §§ 14 bis 16 |
| Zweiter Abschnitt | Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden | §§ 17 bis 21 |
| Dritter Abschnitt | Schlüsselzuweisungen an die kreisfreien Städte | §§ 22 bis 26 |
| Vierter Abschnitt | Schlüsselzuweisungen an die Landkreise | §§ 27 bis 31 |
| Fünfter Abschnitt | Finanzausweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen | § 32 |
| Vierter Teil | Besondere Finanzausweisungen | §§ 33 bis 41 |
| Fünfter Teil | Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | §§ 42 bis 46 |
| Sechster Teil | Umlagen, Umlagegrundlagen | §§ 47 bis 52 |
| Siebter Teil | Sonstige Vorschriften | §§ 53 bis 59 |
| Achter Teil | Übergangs- und Schlussvorschriften | §§ 60 bis 71" |

2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 62" durch "§ 59" ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 16 Abs. 2 werden die Angaben "§ 23 Abs. 2" und "§ 23 Abs. 3" in "§ 22 Abs. 2" und "§ 22 Abs. 3" geändert.

5. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 18 Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft" gestrichen.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 21 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl "332" durch die Zahl "220" ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "365" durch die Zahl "220" ersetzt.
 - c) In § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl "357" durch die Zahl "310" ersetzt.
 - d) In § 21 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 62" durch "§ 59" ersetzt.
8. § 22 wird aufgehoben.
9. Die bisherigen §§ 23 bis 27 werden zu §§ 22 bis 26.
10. Im neuen § 23 Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft" gestrichen.
11. Der neue § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 26 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl "236" durch die Zahl "220" ersetzt.
 - b) In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "492" durch die Zahl "220" ersetzt.
 - c) In § 26 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl "454" durch die Zahl "310" ersetzt.
 - d) In § 26 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe "§ 62" durch "§ 59" ersetzt.
12. § 28 wird aufgehoben.
13. Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden zu §§ 27 bis 31.
14. Im neuen § 28 Abs. 3 werden die Wörter "einschließlich der festgesetzten Umlage auf abundante Umlagekraft" gestrichen.
15. Im neuen § 30 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 26 Abs. 2 Satz 2" durch die Angabe "§ 25 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.
16. Im neuen § 31 wird die Angabe "§ 50 Abs. 2 Satz 1 und 2" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt.
17. § 34 wird aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 35 bis 74 werden zu §§ 32 bis 71.
19. Im neuen § 33 wird die Angabe "§§ 37 bis 44" durch die Angabe "§§ 34 bis 41" ersetzt.
20. Im neuen § 42 wird die Angabe "§§ 46 bis 49" durch die Angabe "§§ 43 bis 46" ersetzt.
21. Im neuen § 43 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 45 Satz 3" durch die Angabe "§ 42 Satz 3" ersetzt.
22. Im neuen § 46 Abs. 1 wird die Angabe "§ 51" durch die Angabe "§ 48" ersetzt.
23. Im neuen § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "um die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft verminderte" gestrichen.
24. Der neue § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage setzt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest. Umlagegrundlagen für die Krankenhausumlage eines Landkreises sind die Summen aus den Steuerkraftmesszahlen nach § 21 und den Schlüsselzuweisungen nach den §§ 17 und 27. Umlagegrundlage für die Krankenhausumlage einer kreisfreien Stadt ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahl nach § 26 und den Schlüsselzuweisungen nach § 22."
25. Der neue § 49 wird wie folgt gefasst:

"§ 49

Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage eines Landkreises nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), sind die Summen aus den Steuerkraftmesszahlen nach § 21 und den Schlüsselzuweisungen nach den §§ 17 und

27. Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage einer kreisfreien Stadt ist die Summe aus der Steuerkraftmesszahl nach § 26 und den Schlüsselzuweisungen nach § 22."

26. Im neuen § 50 Abs. 1 Nr. 2 werden die Angaben "§ 52 Satz 2" und "§ 50 Abs. 2 Satz 1" durch die Angaben "§ 49 Satz 2" und "47 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
27. Im neuen § 51 wird die Angabe "§§ 50 bis 53" durch die Angabe "§§ 47 bis 50" ersetzt.
28. Im neuen § 60 wird die Angabe "§§ 64 bis 66" durch die Angabe "§§ 61 bis 63" ersetzt.
29. Im neuen § 62 wird die Angabe "§ 31 Satz 2" durch die Angabe "§ 29 Satz 2" ersetzt.
30. Der neue § 63 wird wie folgt gefasst:

"§ 63

Übergangsregelung für die Gemeinden und Landkreise

Aus den für das Ausgleichsjahr nach § 60 Satz 3 nach Abzug der Leistungen nach den §§ 61 und 62 zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise, denen nach Anwendung der §§ 61 und 62 Verluste verbleiben, weitere Mittel. Verbleibende Verluste nach Satz 1 sind negative Veränderungen der Finanzausstattung, die sich gegenüber der am 31. Dezember 2015 geltenden Rechtslage durch veränderte Zuweisungen unter Berücksichtigung zu zahlender Umlagen ergeben. Die verbleibenden Verluste können entweder durch eine Modellberechnung für das jeweilige Ausgleichsjahr oder im Wege einer Durchschnittsbetrachtung auf der Grundlage von Modellberechnungen für mehrere vergangene Jahre ermittelt werden."

31. Der neue § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 2 wird die Angabe "§ 50 Abs. 2" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 50 Abs. 2 und 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 47 Abs. 2 und 4 Satz 2" ersetzt.
32. Im neuen § 66 Satz 2 wird die Angabe "§ 58 Abs. 2" durch die Angabe "§ 55 Abs. 2" ersetzt.
33. Der neue § 68 wird wie folgt gefasst:

"§ 68

Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung von Umlagegrundlagen für die Umlagen nach den §§ 47 bis 50 oder von Leistungen aufgrund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach der Bekanntgabe zu stellen. Die Ausschlussfrist endet frühestens mit dem Ablauf des 30. Juni des Ausgleichsjahres.

(2) Eine Berichtigung einer in Abs. 1 genannten Umlagegrundlage ist nur durchzuführen, wenn sie zu einer Abweichung von mindestens 500 Euro führt. Eine Berichtigung einer Leistung ist nur durchzuführen, wenn sie zu einer Abweichung von mindestens 250 Euro führt.

(3) Spitzenbeträge, die sich aus Berichtigungen von Leistungen ergeben, werden über den Landesausgleichsstock verrechnet."

34. Im neuen § 70 Abs. 2 werden die Angaben "§ 46" und "§ 47" durch die Angaben "§ 43" und "§ 44" ersetzt.
- II. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 3²

Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main

In § 18 Satz 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird die Angabe "§ 40 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 612)," durch "§ 50 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]" ersetzt."

- III. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4³

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

§ 53 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt gefasst:

"(2) Der Landkreis erhebt von den kreisangehörigen Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des § 47 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einfügen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]; von den gemeindefreien Grundstücken kann er eine Umlage erheben (Kreisumlage). Die Kreisumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen."

IV. Art. 5 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 5⁴
Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011

In § 37 Satz 1 des Hessischen Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 154), wird die Angabe "§ 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446)" durch "§ 48 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt."

V. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 6⁵
**Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Gemeindefinanzreformgesetz**

In § 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 11. März 1998 (GVBl. I S. 87, 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVBl. S. 143), wird die Angabe "§ 46a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446)," durch "§ 59 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt."

VI. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 7⁶
Änderung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes

In § 7 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92) wird die Angabe "§ 41 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 979)," durch "§ 53 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt."

VII. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 8⁷
Änderung des Schuttschirmgesetzes

In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Schuttschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128) wird die Angabe "§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128)," durch "§ 55 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt."

Begründung**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in der Inhaltsübersicht, die sich aus den Änderungen dieses Änderungsantrags ergibt.

Zu Nr. 2, 4, 7 d, 9, 11 d, 13, 15, 16, 18 bis 22, 26 bis 32 und 34

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3

Die Einbehaltung von Geldern, die zur Stärkung der Finanzkraft von Kommunen gedacht sind, ist nicht nachvollziehbar. Mögliche zukünftige finanzielle Stärkungen der Kommunen durch den Bund z.B. im Bereich der Eingliederungshilfen oder bei der Kinderbetreuung sollen den Kommunen zugute kommen und Spielräume für dringend notwendige Investitionen schaffen.

Zu Nr. 5, 6, 8, 10, 12, 14, 17 und 23

Eine Solidaritätsumlage, die Finanzkraft von Kommunen abschöpft und umverteilt, wird nicht erhoben. Eine solche Umlage ist leistungsfeindlich und ein System, welches das Land Hessen auf Ebene der Länder derzeit mit einer Klage bekämpft. Insofern ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Abschöpfen der kommunalen Einnahmen gegen die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung verstößt.

Zu Nr. 7 a bis c und 11 a bis c

Die Nivellierungshebesätze werden auf dem bisherigen Niveau beibehalten. Damit wird den Kommunen die Entscheidung über die Höhe von Grund- und Gewerbesteuern nicht vonseiten des Landes aufgezwängt. Das stärkt die kommunale Selbstverwaltung und stärkt den Standort Hessen. Eine Anhebung der Nivellierungshebesätze würde in Kombination mit dem "Rosenmontagserlass" (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 (StAnz. 2010, 1470) in der ergänzenden Fassung vom 3. März 2014) zu einer massiven Steuererhöhungsspirale führen, da es für die nicht defizitären Städte und Gemeinden einen hohen Anreiz gäbe, ihre Steuern auf das Niveau der Nivellierungshebesätze anzuheben, und damit der Durchschnitt der Hebesätze für defizitäre Kommunen noch schneller steigen würde, als es ohnehin schon beobachten ist. Zusätzlich würde eine Unterscheidung der Nivellierungshebesätze zwischen kreisangehörigen Kommunen und kreisfreien Kommunen dazu führen, dass ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für kreisfreie Städte entstehen würde.

Zu Nr. 24, 25 und 33

Eine Solidaritätsumlage, die Finanzkraft von Kommunen abschöpft und umverteilt, wird nicht erhoben. Eine solche Umlage ist leistungsfeindlich und ein System, welches das Land Hessen auf Ebene der Länder derzeit mit einer Klage bekämpft. Insofern ist es sehr wahrscheinlich, dass ein Abschöpfen der kommunalen Einnahmen gegen die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung verstößt. Zusätzlich werden in der Neufassung redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Zu II bis VII

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 7. Juli 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch